

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 19 (1992)
Heft: 2

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenzstimmrecht

Wie vorgehen?

Ab 1. Juli dieses Jahres werden Sie brieflich vom Ausland her abstimmen und wählen sowie eidgenössische Initiativen und Referenden unterzeichnen können. Was bedeutet das konkret für Sie?

Während Ihnen die Artikel in den Nummern 4/90 und 3/91 der «Schweizer Revue» den Inhalt des revidierten Gesetzes näherbrachten, möchten wir Ihnen hier kurz erläutern, wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie im Ausland wohnen, mindestens 18 Jahre alt sind und an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen möchten.

Anmeldung

Beabsichtigen Sie ab 1. Juli 1992 brieflich vom Ausland her abzustimmen und zu wählen, so müssen Sie sich bei der für Sie zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) anmelden. Dies kann sowohl schriftlich wie auch durch persönliche Vorsprache geschehen.

Wer sich schon vor dem 1. Juli 1992 unter dem alten Recht für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen angemeldet hat, wird dies vor Ablauf der gesetzlichen Vierjahresfrist – also erstmals 1996 – nicht wiederholen müssen.

Bei Ihrer Vertretung stehen Informationsblätter und Anmeldeformulare zum Abholen oder Bestellen bereit. Füllen Sie das Formular gut leserlich mit Ihrem Namen und Ihrer genauen Adresse sowie mit der gewünschten Stimmgemeinde aus.

Als Stimmgemeinde können Sie weiterhin eine Ihrer früheren Wohnsitzgemeinden oder eine Ihrer Heimatgemeinden wählen.

Die einmal von Ihnen gewählte Stimmgemeinde können Sie nicht wechseln, solange Sie bei der gleichen Vertretung registriert sind.

Teilnahme an Urnengängen

• Vor allen eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen werden Sie von Ihrer Stimmgemeinde das Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates per Post an Ihre Adresse im Ausland erhalten.

Melden Sie jede Adressänderung möglichst schnell Ihrer Botschaft oder Ihrem Konsulat.

Ihren ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel legen Sie dann in das dafür vorgesehene Stimmkuvert. Verschließen Sie es, und legen Sie es, allenfalls zusammen mit der kantonalen Ausweiskarte, in das Versandkuvert.

Dieses Kuvert müssen Sie selber frankieren und per Post an Ihre Stimmgemeinde zurücksenden.

Erkundigen Sie sich

In gewissen Staaten kann die Teilnahme am politischen Leben eines andern Landes mit Sanktionen verbunden sein und/oder für Doppelbürger den Verlust der nichtschweizerischen Staatsbürgerschaft zur Folge haben. Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

Bitte beachten Sie, dass die Eidgenossenschaft das gute Funktionieren der ausländischen Post nicht garantieren kann. Das Risiko einer verspäteten Ankunft des Stimmmaterials trägt somit jeder Stimmberechtigte selber.

• Selbstverständlich können Sie auch in der Schweiz entweder an der Urne oder brieflich abstimmen, falls Sie sich zu diesem Zeitpunkt gerade in unserem Land aufhalten. Das Stimmmaterial ist dann persönlich während der Schalterzeiten beim Stimmregisterbüro Ihrer Stimmgemeinde abzuholen.

Wollen Sie persönlich an der Urne abstimmen, so muss die Meldung Ihres Aufenthaltes in der Schweiz mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei Ihrer Stimmgemeinde eintreffen.



(Foto:
Keystone)

Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

Als Auslandschweizer wird es Ihnen ab 1. Juli 1992 ebenfalls möglich sein, eidgenössische Volksbegehren vom Ausland her zu unterzeichnen. Das Material können Sie beim betreffenden Initiativ- oder Referendumskomitee anfordern. Halten Sie sich jedoch kurzfristig in der Schweiz auf, so können Sie die Unterschriftenlisten auch in Ihrer Stimmgemeinde unterschreiben.

Die «Schweizer Revue» wird die Adressen der verschiedenen Komitees regelmäßig publizieren (vgl. S. 13). **GUA**

Einbürgerung von ausländischen Ehegatten

Gemäss dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen neuen Bürgerrechtsgesetz können unter gewissen Umständen Ehegatten von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern erleichtert eingebürgert werden. Da die Gesuchseingänge weiterhin überdurchschnittlich hoch sind, ist mit einer Verfahrensdauer bis zu zwei Jahren zu rechnen. Wir möchten Sie deshalb bitten, während dieser Zeit diesbezüglich keine Korrespondenz mit den Behörden im In- und Ausland zu führen.



Der Solidaritätsfonds

In keinem Teil der Welt sicher

Eindrücklich zeigen die neuesten Dossiers des Fonds (Solidaritätsfonds der Auslandschweizer), dass Landsleute fern der Heimat in keinem Teil der Welt sicher sind vor Existenzverlust. Das 1958 gegründete Selbsthilfekonzept bewährte sich 1991 mehr denn je.



«Was im Jahre 1958 als Selbsthilfekonzept zur Absicherung gegen Existenzverlust entstand, hat sich nicht nur mannigfach bewährt, sondern ist darüber hinaus in hohem Masse zukunftstauglich.» Diese Bilanz zieht angesichts der vielen Fälle von Existenzverlust, welche Auslandschweizer letztes Jahr beim Fonds anmelden mussten, dessen Präsident, Dr. Hans J. Halbheer.

Auslandschweizer, wo immer in der Welt sie sich aufhalten, müssen stets mit der Möglichkeit eines abrupten Existenzverlustes durch politische und kriegerische Ereignisse rechnen. Der Fonds als Selbsthilforganisation gewährleistet in solchen Notlagen gegen entsprechende Beiträge, die unter Anrechnung einer bescheidenen Risikoprämie dem Genossenschaftsmitglied verbleiben, Pau-

schalentschädigungen bis zu maximal 100 000 Franken pro Person und Fall zum Aufbau einer neuen Existenz.

Brücke der Solidarität zur alten Heimat gebaut.

Mehr denn je nützlich

Dazu noch einmal Fonds-Präsident Halbheer: «Sich als Rückkehrer in der alten Heimat zurechtzufinden, das ist unter günstigen konjunkturellen Bedingungen und im entsprechenden Lebensalter kein Ding der Unmöglichkeit. Was aber, wenn in der Schweiz offene Stellen rar sind?» Wer sich zur überstürzten Heimreise entschliessen muss, greift meist noch so gerne zurück auf die massgeschneiderte Starthilfe des Fonds. Nach Existenzverlust wegen Kriegen, Verstaatlichungen, Enteignungen, Unruhen, Ausweisungen und jeder Art von politischen Zwangsmassnahmen hilft

Der Fonds rasch und unbürokratisch. Fonds-Genossenschafter haben somit stets eine Garantie in der Tasche, sogar beim schlimmsten aller denkbaren Rückschläge wenigstens nicht völlig mittellos zu werden. Wer risikobewusst rechnet, kommt zum Ergebnis, dass in derartigen Fällen sogar höher verzinst Kapitalanlagen nicht jene Sicherheit bieten können, die eben eine echte Versicherung gegen Existenzverlust beinhaltet. Auch im 34. Jahr sei-

Der Bürgerkrieg in Jugoslawien hat zahlreiche Auslandschweizer zur Rückkehr in die alte Heimat gezwungen. (Foto: Keystone)

Ein Blick auf die Weltkarte zeigt die Gründe dafür auf: Nationalitätenkonflikte mit bewaffneten Ausschreitungen in Republiken der früheren Sowjetunion, Bürgerkriege im zerfallenden Jugoslawien, blutige Strassenkämpfe in Algerien, Libe-

Corrigendum

Durch eine unglückliche Formulierung im Artikel über die Revision des Bürgerrechtsgesetzes in den Offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» 4/91 ist bei einigen Frauen, die durch Heirat das Schweizer Bürgerrecht verloren haben, der Eindruck entstanden, dass die Schweizer Nationalität während 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes – also ab dem 1. Januar 1992 – wiedererworben werden könnte. Gemäss dem revidierten Bürgerrechtsgesetz kann jedoch ein Gesuch um Wiedererwerb nur innert 10 Jahren nach dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts eingereicht werden.

AUSBILDUNG IN DER SCHWEIZ

- Englisch für Anfänger und Fortgeschritten.
- Französisch für Fremdsprachige
- Diplômes de commerce, secrétaire,
- Secrétaire de direction
- BACCAUREAT FRANCAIS, séries A, B, C, D
- Maturité suisse ● Informatik
- Textverarbeitung
- FERIENKURSE (Ende Juni - September)
- AUCH IM INTERNAT

Ecole Lémania
3, ch. de Prévile
CH-1001 Lausanne

Tél. 021/20 15 01
Fax 021/312 67 00
Télex 450 600

**Ecole
Lémania
Lausanne**

ria und Zaire, schliesslich der Krieg am Golf. Rund 10 000 Fonds-Angehörige in aller Welt wissen um solche Risiken und haben deshalb mit Spareinlagen und Existenzabsicherung ihre eigene

Bestehens wird die Unentbehrlichkeit des Fonds in der Aktualität immer wieder sichtbar.

Interessenten wenden sich an: Der Fonds, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern. ■